

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2252
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Drs. 4/5867

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2252 vom 12.02.2008:

ÖPNV-Konzessionen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Im Einigungsvertrag ist festgelegt, dass im Bereich des ÖPNV Privatunternehmen mit 30 % am Linienaufkommen der Landkreise zu beteiligen sind. Auf Grund dieser Rechtslage schlossen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) verschiedene private Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungs-Übertragungs-Verträge mit dem Landkreis. Im Jahr 1996 wurde im Landkreis OSL der ÖPNV auf ein sogenanntes „Zweit-Ebenen-Modell“ umgestellt, im Zuge dessen die Verkehrsgesellschaft VG OSL mbH gegründet wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gestaltete sich die Vergabe von ÖPNV-Konzessionen im Landkreis OSL seit dem 03. Oktober 1990?
 - a) An wen wurden vor dem 31.12.1996 Verkehrskonzessionen im Bereich der ÖPNV-Leistungen vergeben, und zwar
 - aa) in welchem Umfange an private Unternehmen,
 - bb) in welchem Umfange an öffentliche Verkehrsbetriebe?
 - b) An wen wurden nach dem 31.12.1996 Konzessionen vergeben, und zwar
 - aa) in welchem Umfange an private Unternehmen,
 - bb) in welchem Umfange an öffentliche Verkehrsbetriebe?
 - c) Wie wurden die ÖPNV-Konzessionen nach 2004 vergeben, und zwar
 - aa) an welche Unternehmen wurden diese einzeln vergeben,
 - bb) wie lange laufen diese Konzessionen jeweils und

Datum des Eingangs: 28.03.2008 / Ausgegeben: 02.04.2008

- cc) wie gestaltet(e) sich die Vergabe der ÖPNV-Konzessionen inhaltlich bis zum Ablauf des Jahres 2010? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
2. Wie gestalteten sich die aufgrund der in Beantwortung von Frage 1 genannten ÖPNV-Konzessionen geschlossenen Verkehrsverträge?
- a) Was waren bzw. sind die wesentlichen Hauptleistungspflichten?
- b) Mit welcher Laufzeit wurden diese Verkehrsverträge jeweils geschlossen?
- c) Inwieweit wurden von der zuständigen Aufsichtsbehörde diese Verkehrs-(Übertragungs-) Verträge mit welchem Ergebnis überprüft?
- aa) Inwieweit handelte es sich hierbei um eigenwirtschaftliche Linienkonzessionen nach § 13 PbefG und
- bb) inwieweit um gemeinwirtschaftliche Verkehre mit Konzessionen nach § 13 a PbefG? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
3. Inwieweit waren – bezogen auf die in Frage 1 genannten Zeiträume – im Landkreis OSL private Verkehrsunternehmen am Wettbewerb im ÖPNV-Bereich beteiligt?
- a) Inwieweit hat das Unternehmen VG OSL mbH Betriebskostenbeihilfe erhalten?
- b) Inwieweit hat das kommunale Verkehrsunternehmen Südbrandenburger Nahverkehr GmbH (SBN) Betriebskostenhilfe vom Land erhalten?
- c) Inwieweit wurden öffentliche Mittel in Form von Betriebskostenbeihilfen auch an die für die Realisierung des ÖPNV im Landkreis beteiligten privaten Busunternehmen gezahlt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
4. Inwieweit ist der städtische Linienverkehr der Stadt Senftenberg in die sich in Beantwortung der vorstehenden Frage 2 genannten Konzessionierungen einbezogen worden? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
5. Wie wurden die in Beantwortung der vorstehenden Frage 2 genannten ÖPNV-Konzessionen vergeben?
- a) Inwieweit wurden diese durch öffentliche Ausschreibung vergeben?
- b) Inwieweit wurden diese durch beschränkte Ausschreibung vergeben?
- c) Inwieweit durften ÖPNV-Leistungen im Wege einer freihändigen Vergabe an private Verkehrsunternehmen vergeben werden? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
6. Wer ist jeweils Mehrheitsgesellschafter der
- a) Südbrandenburger Nahverkehr GmbH,
- b) der VG OSL mbH?

- c) Wer ist das für die vorgenannten Verkehrsgesellschaften jeweils nach außen vertretungsberechtigte Organ?
- d) Inwieweit gibt es personelle Überschneidungen bezüglich der Vergabestelle und den Bieter-Verkehrsunternehmen, die den Zuschlag erhalten haben?
(Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

7.

- a) Inwieweit bestanden bzw. bestehen – bezogen auf die in Frage 1 genannten Zeiträume – Vergabe-, verkehrs- bzw. sonstige öffentlich-rechtliche Bedenken im Hinblick auf die Verkehrsleistungs- (Überlassungs-) Verträge?
- b) Was war wesentlicher Inhalt der jeweiligen Vergabevoraussetzungen?
- c) Wie musste nach den Ausschreibungsbedingungen der Vergabestelle die Preiskalkulation von den Bieter-Unternehmen konkret dargestellt werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie gestaltete sich die Vergabe von ÖPNV-Konzessionen im Landkreis OSL seit dem 03. Oktober 1990?

- a) An wen wurden vor dem 31.12.1996 Verkehrskonzessionen im Bereich der ÖPNV-Leistungen vergeben, und zwar
 - aa) in welchem Umfange an private Unternehmen,
 - bb) in welchem Umfange an öffentliche Verkehrsbetriebe?
- b) An wen wurden nach dem 31.12.1996 Konzessionen vergeben, und zwar
 - aa) in welchem Umfange an private Unternehmen,
 - bb) in welchem Umfange an öffentliche Verkehrsbetriebe?
- c) Wie wurden die ÖPNV-Konzessionen nach 2004 vergeben, und zwar
 - aa) an welche Unternehmen wurden diese einzeln vergeben,
 - bb) wie lange laufen diese Konzessionen jeweils und
 - cc) wie gestaltet(e) sich die Vergabe der ÖPNV-Konzessionen inhaltlich bis zum Ablauf des Jahres 2010? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

Zu Frage 1:

Alle derzeit gültigen Linienverkehrsgenehmigungen mit Kraftfahrzeugen für das Gebiet des Landkreises OSL wurden im Jahr 2001 vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) erteilt. Sie sind nach zwischenzeitlichen verkehrlichen Anpassungen wie folgt verteilt:

- 29 Linien (gültig bis 30.06.2009) an die Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL) – kommunales Unternehmen - ,
- 4 Linien (gültig bis 31.07.2009) an die Südbrandenburger Verkehrsgesellschaft mbH (SBN) – kommunales Unternehmen - und
- 6 Linien (gültig bis 31.07.2009) an die Fa. Günther Pietzsch – privates Unternehmen - .

Um eine neue Erteilung der in 2009 auslaufenden Genehmigungen kann sich jedes interessierte Unternehmen ab September diesen Jahres bewerben. Die im Jahr 2009 auslaufenden Linienverkehrsgenehmigungen im Landkreis OSL sind bereits jetzt zusammen mit denjenigen anderer Landkreise und kreisfreien Städten auf den Internetseiten des LBV (www.LBV.Brandenburg.de/Oeff_Stra_persverkehr.htm) veröffentlicht. Dort können auch die Antragsformulare heruntergeladen werden. Zusätzlich enthalten die Internetseiten des LBV ergänzende Informationen zu den Linien und zu den Antragsmodalitäten (z.B. Streckenführungen, Bewerbungsfristen oder die zuständigen Ansprechpartner bei den kommunalen Aufgabenträgern) sowie Entscheidungskriterien (z.B. die Vorgaben des Nahverkehrsplans). Darüber hinaus sind auf den Internetseiten des LBV die Hinweise des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Erteilung von Liniengenehmigungen mit Kraftfahrzeugen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eingestellt. Nach diesen Hinweisen wird Neuerteilung von Linienverkehrsgenehmigungen von der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Die Durchführung des Verfahrens beruht auf dem PBefG und der einschlägigen Rechtsprechung und stellt sicher, dass die Neu- bzw. Wiedererteilung von Linienverkehrsgenehmigungen im Land Brandenburg transparent und diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen, die vor 2001 durchgeführt worden sind, liegen mehr als 10 Jahre zurück und überschreiten damit die Aktenaufbewahrungsfrist der zuständigen Genehmigungsbehörde. Daher hat die Landesregierung keine Kenntnis mehr darüber, welche Unternehmen vor dem Jahr 2001 im Besitz welcher Linienverkehrsgenehmigungen auf dem Gebiet des Landkreises OSL waren.

Frage 2:

Wie gestalteten sich die aufgrund der in Beantwortung von Frage 1 genannten ÖPNV-Konzessionen geschlossenen Verkehrsverträge?

- a) Was waren bzw. sind die wesentlichen Hauptleistungspflichten?
- b) Mit welcher Laufzeit wurden diese Verkehrsverträge jeweils geschlossen?
- c) Inwieweit wurden von der zuständigen Aufsichtsbehörde diese Verkehrs-(Übertragungs-) Verträge mit welchem Ergebnis überprüft?
 - aa) Inwieweit handelte es sich hierbei um eigenwirtschaftliche Linienkonzessionen nach § 13 PbefG und
 - bb) inwieweit um gemeinwirtschaftliche Verkehre mit Konzessionen nach § 13 a PbefG? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

Zu Frage 2:

Nach dem ÖPNV-Gesetz ist die Sicherstellung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die kommunalen Aufgabenträger entscheiden mithin selbst, ob und zu welchen Bedingungen sie Verkehrsverträge abschließen. Verträge der kommunalen Aufgabenträger über die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen unterliegen zudem grundsätzlich keiner Vorlagepflicht. Es besteht diesbezüglich keine fach- oder rechtsaufsichtliche Prüfungspflicht durch die Landesregierung. Sie hat daher keine Kenntnis davon, zu welchen Bedingungen der Landkreis OSL Verkehrsverträge abgeschlossen hat.

Bei den im Jahr 2001 erteilten Linienverkehrsgenehmigungen für das Gebiet des Landkreises handelt es sich durchweg um Genehmigungen nach § 13 PBefG. Genehmigungen nach § 13 a PBefG wurden zur damaligen Zeit noch nicht erteilt.

Frage 3:

Inwieweit waren – bezogen auf die in Frage 1 genannten Zeiträume – im Landkreis OSL private Verkehrsunternehmen am Wettbewerb im ÖPNV-Bereich beteiligt?

- a) Inwieweit hat das Unternehmen VG OSL mbH Betriebskostenbeihilfe erhalten?
- b) Inwieweit hat das kommunale Verkehrsunternehmen Südbrandenburger Nahverkehr GmbH (SBN) Betriebskostenhilfe vom Land erhalten?
- c) Inwieweit wurden öffentliche Mittel in Form von Betriebskostenbeihilfen auch an die für die Realisierung des ÖPNV im Landkreis beteiligten privaten Busunternehmen gezahlt?
(Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

Zu Frage 3:

Linienverkehrsgenehmigungen werden nach dem PBefG auf Antrag erteilt. Die Regelungen des PBefG sehen einen Wettbewerb um die Erteilung von Genehmigungen nicht vor. Sogenannte Genehmigungswettbewerbe wurden daher in der Vergangenheit auch nicht praktiziert. Erst aufgrund jüngerer Gerichtsentscheidungen auf europäischer und nationaler Ebene muss das Verfahren zur Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen stärker wettbewerblich ausgestaltet werden.

Die für das Gebiet des Landkreises OSL ausgestellten Genehmigungen sind 2001 jeweils auf Antrag erteilt worden. Die zu Frage 1 genannten aktuellen Genehmigungsinhaber waren auch jeweils die alleinigen Antragsteller.

Unter Betriebskostenbeihilfen werden diejenigen Zuschüsse verstanden, die der zuständige Aufgabenträger den Unternehmen zur Betriebskostendeckung bei der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen zahlt. Im übrigen ÖPNV gewähren die kommunalen Aufgabenträger solche Zuschüsse aufgrund ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung des Verkehrsangebotes auf ihrem Gebiet. Die Zuschüsse werden dabei im Rahmen von Verkehrsverträgen oder auf der Basis entsprechender Instrumente gewährt. Nach dem ÖPNV-Gesetz unterstützt das Land die kommunalen Aufgabenträger bei der Finanzierung ihres übrigen ÖPNV durch die pauschale Zuweisung zweckgebundener Mittel. Vor diesem Hintergrund hat das Land keinen Überblick, welche jeweiligen Zahlungen die einzelnen Verkehrsunternehmen als Betriebskostenbeihilfen im Landkreis OSL erhalten haben

Frage 4:

Inwieweit ist der städtische Linienverkehr der Stadt Senftenberg in die sich in Beantwortung der vorstehenden Frage 2 genannten Konzessionierungen einbezogen worden? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

Zu Frage 4:

Der gesamte städtische Linienverkehr der Stadt Senftenberg war Bestandteil des Genehmigungsantrags der SBN. Dieser wurde ergänzt durch die ein- und ausfahrenden Regionallinien der VG OSL.

Frage 5:

Wie wurden die in Beantwortung der vorstehenden Frage 2 genannten ÖPNV-Konzessionen vergeben?

- a) Inwieweit wurden diese durch öffentliche Ausschreibung vergeben?
- b) Inwieweit wurden diese durch beschränkte Ausschreibung vergeben?
- c) Inwieweit durften ÖPNV-Leistungen im Wege einer freihändigen Vergabe an private Verkehrsunternehmen vergeben werden?
(Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

Zu Frage 5:

Öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe sind Ausschreibungsarten, die bei der nationalen Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund der jeweils einschlägigen Vergabevorschriften angewendet werden müssen. Die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung stellt keine Vergabe eines öffentlichen Auftrags dar. Vergaberecht ist auf Verfahren zur Genehmigungserteilung somit auch nicht anzuwenden. Von daher sind 2001 die Linienverkehrsgenehmigungen für das Gebiet des Landkreises OSL auch nicht nach einem der vorstehenden Ausschreibungsverfahren vergeben worden, sondern auf Antrag der jeweiligen Antragsteller nach den Vorschriften des PBefG.

Frage 6:

Wer ist jeweils Mehrheitsgesellschafter der

- a) Südbrandenburger Nahverkehr GmbH,
- b) der VG OSL mbH?
- c) Wer ist das für die vorgenannten Verkehrsgesellschaften jeweils nach außen vertretungsberechtigte Organ?
- d) Inwieweit gibt es personelle Überschneidungen bezüglich der Vergabestelle und den Bieter-Verkehrsunternehmen, die den Zuschlag erhalten haben?
(Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)

Zu Frage 6:

Der Landkreis OSL ist hundertprozentiger Gesellschafter sowohl der Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Wilfried Opitz, als auch der Verkehrsgesellschaft OSL mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Gregor Niessen. Über eventuelle personelle Überschneidungen zwischen der Vergabestelle und den Verkehrsunternehmen hat die Landesregierung keine Kenntnis.

Frage 7:

- a) Inwieweit bestanden bzw. bestehen – bezogen auf die in Frage 1 genannten Zeiträume – Vergabe-, verkehrs- bzw. sonstige öffentlich-rechtliche Bedenken im Hinblick auf die Verkehrsleistungs- (Überlassungs-) Verträge?
- b) Was war wesentlicher Inhalt der jeweiligen Vergabevoraussetzungen?
- c) Wie musste nach den Ausschreibungsbedingungen der Vergabestelle die Preiskalkulation von den Bieter-Unternehmen konkret dargestellt werden?

Zu Frage 7:

Die Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsdienstleistungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der kommunalen Aufgabenträger und entzieht sich damit der Kenntnis und Beurteilung durch die Landesregierung.